CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/12

Allgemeine Verteilung

12. November 2019

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 Übergangsvorschriften für autonome Schutzsysteme

 **Eingereicht von den Niederlanden[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\***

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische Zusammenfassung:** | Das Dokument enthält eine Reihe von Änderungsvorschlägen zur Lösung des Widerspruchs zwischen dem Multilateralen Abkommen M 018 und den derzeitigen Übergangsvorschriften für autonome Schutzsysteme in der dem ADN beigefügten Verordnung. Es wird vorgeschlagen, die Übergangsvorschriften zu ändern und das Multilaterale Abkommen M 018 anschließend aufzuheben.  |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Änderungsvorschläge in Absatz 6 zu prüfen und anzunehmen. |
| **Verbundene Dokumente:** | Informelles Dokument INF. 4 der 34. SitzungECE/TRANS/WP.15/AC.2/70 (Nr. 29)Informelles Dokument INF. 24 der 35. SitzungECE/TRANS/WP.15/AC.2/72 (Nr. 37) |

 **Einleitung**

1. Mit dem ADN 2019 haben die Vertragsparteien ein neues Regelwerk zum Explosionsschutz erlassen. Dieses Regelwerk enthält auch neue Übergangsvor­schriften für Tankschiffe (1.6.7.2.2.2 ADN), die sich teilweise auf die Explosions(-Unter)gruppe autonomer Schutzsysteme beziehen (9.3.2.20.4, 9.3.3.20.4, 9.3.2.21.1 g), 9.3.3.21.1 g), 9.3.2.22.4 e), 9.3.3.22.4 d), 9.3.2.26.2 und 9.3.3.26.2 b)). Auf bestehenden Schiffen sind diese Untergruppen mit der Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2024 anzuwenden.

2. Während der Schaffung der neuen Vorschriften zur Explosionssicherheit haben acht Vertragsparteien 2016 ein multilaterales Abkommen über die Unterteilung der Explosionsgruppe II B (M 018) ausgearbeitet und unterzeichnet. Dieses multilaterale Abkommen verpflichtet die Schiffseigner, die neue Unterteilung der Explosionsgruppen mit der Erneuerung ihres Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 anzuwenden.

3. Dieser Widerspruch zwischen M 018 und den erlassenen Übergangs­vorschriften wurde auf der vierunddreißigsten und fünfunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses zur Kenntnis genommen und diskutiert. Es wurde festgestellt, dass die Anerkannten Klassifikationsgesellschaften laut eigener Angaben derzeit alle M 018 bei der Erneuerung des Zulassungszeugnisses anwenden. Auf der Grundlage dieser Informationen hat sich die niederländische Delegation bereit erklärt, eine Lösung für den Widerspruch zwischen M 018 und den Übergangsvorschriften zu erarbeiten, die im Folgenden dargelegt ist.

 **I. Zu behandelnde Änderungen**

4. Während der ADN-Sicherheitsausschuss zunächst die Verlängerung von M 018 und die Streichung der entsprechenden Übergangsvorschriften in Betracht zog, hält es die niederländische Delegation für zweckmäßiger, die Übergangsvorschriften zu ändern und M 018 aufzuheben, da die Übergangsvorschriften im Gegensatz zu multilateralen Abkommen integraler Bestandteil der dem ADN beigefügten Verordnung sind.

5. Bei der Prüfung der Änderungsvorschläge wurde deutlich, dass sich M 018 zwar nur auf Flammendurchschlagsicherungen bezieht, die Unterteilung der Explosionsgruppe aber für alle autonomen Schutzsysteme gilt. Nach Meinung der niederländischen Delegation ist es aus sicherheitstechnischer Sicht nicht wünschenswert, die Einführung der Untergruppen für die verschiedenen autonomen Schutzsysteme zu trennen. Die „Umsetzung“ von M 018 in die Übergangsvorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung erfordert daher die Änderung aller Übergangsvorschriften, die die Explosionsgruppe/Untergruppe autonomer Schutz­systeme betreffen.

6. Dieser Ansatz führt zu folgenden Änderungen in Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN:

~~Gestrichener Text ist durchgestrichen,~~ **neuer Text fettgedruckt und unterstrichen.**

„1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften für Tankschiffe

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Absatz* | *Inhalt* | *Frist und Nebenbestimmungen* |
| … | … | … |
| 9.3.2.20.49.3.3.20.4 | Explosionsgruppe/Untergruppe | N.E.U. ab 1. Januar 2019Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember ~~2024~~ **2018** |
| … | … | … |
| 9.3.2.21.1 g)9.3.3.21.1 g) | Explosionsgruppe/Untergruppe | N.E.U. ab 1. Januar 2019Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember ~~2024~~ **2018** |
| … | … | … |
| 9.3.2.22.4 e)9.3.3.22.4 d) | Explosionsgruppe/Untergruppe | N.E.U. ab 1. Januar 2019Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember ~~2024~~ **2018** |
| ... | … | … |
| 9.3.2.26.29.3.3.26.2 b) | Explosionsgruppe/Untergruppe | N.E.U. ab 1. Januar 2019Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember ~~2024~~ **2018** |
| … | … | … |

”.

7. Die Übergangsvorschriften im derzeitigen ADN enthalten zwei weitere Vorschriften zur Explosions(-Unter)gruppe. Diese beziehen sich auf nicht-elektrische und elektrische Anlagen und Geräte (9.3.X.53.1). Wenn autonome Schutzsysteme als nicht-elektrische Anlagen angesehen werden sollen, sollte diese Übergangsvorschrift in Absatz 1.6.7.2.2.2 der dem ADN beigefügten Verordnung präzisiert werden. Nach Ansicht der niederländischen Delegation ist es wichtig, die in Absatz 6 genannten Übergangsvorschriften als spezifischere Übergangsvorschriften zu betrachten, die Vorrang vor der allgemeineren Übergangsvorschrift für nicht-elektrische Anlagen und Geräte haben sollten (9.3.X.53.1).

 **II. M 018**

8. Sollten die in Absatz 6 vorgeschlagenen Änderungen angenommen werden, würde M 018 ab dem 1. Januar 2021 hinfällig. Die acht unterzeichnenden Vertragsparteien sollten in diesem Fall die Aufhebung von M 018 ab diesem Zeitpunkt vorbereiten.

 **III. Schlussfolgerung**

9. Die niederländische Delegation ersucht den Sicherheitsausschuss, die in Absatz 6 vorgeschlagenen Änderungen zu erörtern und anzunehmen, und bittet die beteiligten Vertragsparteien anschließend, ihre Unterstützung für M 018 zum 1. Januar 2021 zurückzuziehen.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/12 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)